



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

der Pfarrgemeinde
Sankt Josef, Einbeck
und
Sankt Michael, Dassel

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei	4
3. Verhaltenskodex	5
4. Kinderrechte	10
5. Jugendschutzgesetz	11
6. Risikoanalyse	12
7. Begriffserklärung und Handlungsleitfaden	14
8. Ansprechpartner und Beratungsstellen	18
9. Gruppen in unserer Pfarrei	19
10. Selbstauskunft	20
11. Verpflichtungsklärung zum Verhaltenskodex	21
12. Erweitertes Führungszeugnis	22

Vorwort

In diesen Monaten der Corona Zeit wird deutlich, dass Bewohner von Altenheimen und alleinstehende Menschen sich nach Zuwendung sehnen, nach persönlichem Austausch von Angesicht zu Angesicht. Wo Menschen füreinander da sind, einander nahe sind, da kann Gott erfahren werden. Jesus selbst ist auf die Menschen zugegangen, hat sie angesprochen, kranke berührt, aufgerichtet und geheilt.

Menschliche Nähe darf niemals aufdringlich sein jeder sollte den anderen in seiner Persönlichkeit respektieren. Vertrauen kann auch missbraucht werden.

Deshalb sollen schutzbefohlene Kinder und Jugendliche ein ausgewogenes Verhältnis Nähe und nötigem Abstand erfahren. Sie sollen sich wohl fühlen und einen Raum persönlicher Entfaltung erfahren, in dem sie sich angstfrei entwickeln dürfen und in ihrer körperlichen und seelischen Verfassung unversehrt aufwachsen können.

Das Schutzkonzept unserer Pfarrgemeinde St. Josef Einbeck und Dassel trägt allen diesen Belangen Rechnung. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen in einer vertrauensvollen Umgebung aufwachsen und sich entfalten können.

Dabei wollen wir sie als Kirchengemeinde respektvoll und wertschätzend begleiten in einer Kultur der Achtsamkeit.

Pfarrer Ewald Marschler

Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei

Es liegt in der Verantwortung des Pfarrers, dem Kirchenvorstand und dem Pfarrgemeinderat die Erstellung eines solchen Schutzkonzeptes zu ermöglichen. Das fertige Schutzkonzept wird dann für die Gemeinde einsehbar sein.

Präventionsfragen geschulte Person in unserer Pfarrei

Der Pfarrer ernennt eine in Präventionsfragen geschulte Person, die dann als Ansprechpartner*innen zur Verfügung steht. Diese Person absolviert eine entsprechende Fortbildung.

Präventionsfortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei St. Josef und St. Michael arbeiten, nehmen an Fortbildung für Prävention von sexualisierter Gewalt teil. Diese wird alle 5 Jahre aufgefrischt.

Selbstauskunftserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen geben zu Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie weder wegen einer Straftat verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. (Diese Erklärung kann man im Pfarrbüro erhalten.)

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex, der für unsere Pfarrei den respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen regelt, ist Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzeptes. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung sowie für eine ehrenamtlichen Tätigkeit.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen in Gruppen arbeiten oder Veranstaltungen vorbereiten, müssen alle 5 Jahre nach Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis im Pfarrbüro vorlegen.

Dokumentieren

Im Pfarrbüro befindet sich ein Präventionsordner, in dem alle Unterlagen personenbezogen gebündelt sind. Einmal im Jahr werden diese Daten aktualisiert. Bei Änderungen wird dann die Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim davon in Kenntnis gesetzt.

Verhaltenskodex

In der Präambel der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (01.01.2020)“ heißt es: Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“ (Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150) In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt. Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt herausgehobene Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. mit Schutzbefohlenen finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube oder das Übernachten in Privatwohnung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Finanzielle Zuwendungen, Geschenke oder Privilegien (z.B. Ausflüge, Übernachtungen usw.) an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Beruhigung erlaubt.
- Schutzbefohlenen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Schutzbefohlene sollten mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen werden.

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen.
- Die Art und Weise des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in der Pfarrei St. Josef Einbeck und St. Michael Dassel verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Fotos oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

Jugendschutzgesetz

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten und bei allen kirchlichen Veranstaltungen für seine Anwendung Sorge zu tragen. Dies gilt in besonderer Weise für:

- das Zutrittsverbot von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspielhallen oder Lokale der Rotlichtszene

- das Verbot von Erwerb oder Besitz gewalttätiger, pornographischer oder rassistischer Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol oder anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

Weitere Details zu diesem Thema finden sich im Kapitel Rechte von Schutzbefohlenen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzpersonen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.
- Setzt sich die Gruppe aus mehreren Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Unterkünften von Begleitern und Begleiterinnen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit, wenn möglich in einem separaten Raum, zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen sowie angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Kinderrechte

Jedes Kind hat ein Recht auf Anhörung und auch seine freie Meinung mitzuteilen. Ein Nein ist ein **NEIN** und das sollte auf jeden Fall akzeptiert werden.

Gesundheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Bildung

Kinder und Jugendliche haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

Gleichheit

Kinder und Jugendliche haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

Freizeit

Kinder und Jugendliche haben das Recht zu spielen und sich frei zu entfalten, sich zu erholen und auch künstlerisch tätig zu sein.

Freie Meinung

Kinder und Jugendliche haben das Recht bei allen Fragen, mitzureden und auch mitzubestimmen, sofern es um sie geht.

Schutz vor Gewalt

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung.

Leben und persönliche Entwicklung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in einem behüteten Umfeld heran zu wachsen um sich frei zu entwickeln.

Diskriminierung

Kinder und Jugendliche dürfen nicht aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Aussehen, Behinderung, Religionszugehörigkeit diskriminiert werden.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder		Jugendliche		
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre		
§4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr		
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben					
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco	●	●	bis 24 Uhr		
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Bestätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr		
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten					
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben					
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten					
§9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])					
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen					
§10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)					
§11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr		
§12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					
§13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					

erlaubt nicht erlaubt

● = Beschränkungen
Zeitlichen Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufgehoben

Risikoanalyse

Betrachtet werden soll das Risiko von Übergriffen auf Kinder und Jugendliche im Rahmen von Veranstaltungen innerhalb unserer Kirchengemeinde St. Josef, Einbeck und St. Michael Dassel. Das Risiko kann dabei von bekannten Personen (Gruppenleiter, andere Gruppenmitglieder oder andere anwesende Personen der Gemeinde) oder fremden Personen ausgehen.

- Kinder- und Jugendgruppenstunden
- Gottesdienste – Messdiener
- Gruppenfahrten
- ggf. auch innerhalb digitaler Medien

Räumliche Situation

Innerhalb des Pfarrheims sind die für Gruppenstunden genutzten Räume übersichtlich gestaltet, versteckte, dunkle Ecken gibt es im Übergang zum alten Gebäude, der i.d.R. nicht verschlossen ist. Es sollte also darauf geachtet werden, dass sich Kinder hier nicht unbeobachtet aufhalten. Die Außentür sollte stets geschlossen werden, so dass es für Außenstehende nicht möglich ist, in das Gebäude zu gelangen.

Der Weg zwischen Pfarrheim und Kirche führt durch einen relativ schlecht beleuchteten Park; er stellt insbesondere im Winter ein Risiko dar. Die Kinder und Jugendlichen sollten diesen Weg nur in Gruppen oder mit Begleitung zurücklegen.

Risiko durch Kontaktpersonen

Risiken bestehen in der Jugendarbeit insbesondere in sogenannten asymmetrischen Vertrauensbeziehungen, also z.B. zwischen Katecheten*innen und Erstkommunionkinder oder Firmbewerber*innen oder Gruppenleiter*innen und Gruppenmitgliedern. Hier ist darauf zu achten, unbeobachtete 1:1 Situationen zu vermeiden, das gilt insbesondere für Fahrten oder mögliche Veranstaltungen, bei denen eine Übernachtung vorgesehen ist.

Risiko durch fremde Personen

Es ist Sorge zu tragen, dass es fremden Personen nicht möglich ist, unbemerkt die Räume des Pfarrheims zu betreten oder sich den Kindern/Jugendlichen ggf. auf dem Weg zwischen Pfarrheim und Kirche zu nähern.

Weiterhin ist in Abholsituationen darauf zu achten, dass Kinder nur von dazu berechtigten Personen abgeholt werden.

Digitale Gefahren

Sollten im Rahmen von Gruppenstunden digitale Medien genutzt werden oder den Kindern/Jugendlichen der unbeobachtete Zugang zum Internet ermöglicht werden, sollte über die Gefahren innerhalb der digitalen Medien hinreichend informiert werden und auf die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen geachtet werden.

Schulung und Information

Um Risiken zu vermeiden, ist die regelmäßige Durchführung von Präventionsmaßnahmen mit Gruppenleiter*innen ein wichtiges Element. Weiterhin sollten auch die Kinder und Jugendlichen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn es zu unangemessenem Verhalten ihnen gegenüber oder anderen Kindern/Jugendlichen gegenüber kommt.

Nur als Arbeitsgrundlage, soll nicht ins Konzept:

Fragen für die Erarbeitung einer Risikoanalyse:

1. Gibt es Regeln in Ihrer Gruppe?
2. Ist allen klar, wer innerhalb der Gruppe mitarbeitet und in welcher Funktion?
3. Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden sichergestellt?
4. Welche Risiken bergen Transportsituationen aus Ihrer Sicht?
5. In welchen Situationen entsteht eine 1:1-Betreuung? Sind diese Situationen anderen gegenüber transparent?
6. Gibt es Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Gruppe und ihrer Betreuung? Gibt es besonders enge Beziehungen oder Vertrauensverhältnisse zwischen Mitgliedern der Gruppe und ihren Betreuern? Können diese Beziehungen ausgenutzt werden?
7. Welche besonderen Belastungen erleben Sie ggf. bei den Kindern und Jugendlichen Ihrer Gruppe?
8. In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen ggf. unbeaufsichtigt? Können diese missbräuchlich genutzt werden?
9. Finden Übernachtungsfahrten oder Ausflüge statt? Wenn ja, was ist dabei wichtig für Sie, damit Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen dabei besonders geschützt?
10. Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten an dem regulären Treffpunkt der Gruppe, die Risiken bergen? (z.B. schlechte Beleuchtung und Zugänglichkeit von Räumen, Schlüsselfragen)
11. Sehen Sie darüber hinaus Gefahrenmomente in ihrem Arbeitsbereich, die durch diese Fragen nicht erfasst werden?
12. Gibt es Anregungen, wie wir uns anvertraute Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen schützen können?

Begriffserklärung und Handlungsleitfaden

Es ist eher wichtig, in manchen Situationen, sie richtig einzuschätzen und dann auch angemessen zu handeln. Daher erstmal die Erklärungen und dann einen Überblick, wie in den einzelnen Situationen gehandelt werden sollte.

Grenzverletzung

Hierbei handelt es sich um eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist unbeabsichtigt passiert. Die kann sich sprachlich oder auch körperlich ausdrücken. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt eine besondere Aufmerksamkeit die in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen, z.B. geistliche Begleiter*innen, Vorgesetztenverhältnis, sowie im Kontext von Erzieher*innen.

Übergriff

Im Unterschied zu „Grenzverletzung“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und mit Absicht. Diese Personen setzen sich über die vorgeschriebenen Regeln immer hinweg. Sie setzen sich einfach über den Widerstand des Opfers hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu unterlaufen. Abwertende oder sexistische Bemerkungen zählen ebenfalls dazu.

Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine Machtposition bzw. das Vertrauen eines anderen ausgenutzt wird, in dem er dessen Grenzen gezielt überschreitet. Dies geschieht oft unbemerkt. Sehr häufig findet dieser Missbrauch innerhalb eines institutionellen Vertrauensverhältnisses statt. Oft ist der Missbrauch kein Einzelfall, sondern prägt die Beziehung von Opfer und Täter*in über einen längeren Zeitraum.

Handlungsplan

Bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende Kultur muss gelebt werden! Dazu gehören auch bei Verhaltensverstößen das sofortige Reagieren und Eingreifen. So kann erreicht werden, dass Grenzüberschreitungen sich nicht als Verhaltensmuster festsetzen und Kindern und Jugendlichen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt schnell geholfen werden kann.

Was tun...

1. Ruhe bewahren

= aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren

2. Aktiv werden

= Situation klären

= Vorfall und weiteres Vorgehen im Team Besprechen

= bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen

= evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle nehmen

3. Besonnen handeln

= In der Gruppe Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und/oder sexistische Verhalten einnehmen

= grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären

= Präventionsmethoden gezielt einsetzen

Bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, kann sehr anstrengend und auch belastend sein. Die Kinder und Jugendlichen sind auf uns angewiesen, dass wir uns um sie kümmern.

Was tun....

1. Ruhe bewahren

2. Wahrnehmen und dokumentieren

- = Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- = Keine direkte Konfrontation mit dem potentielle(n) Betroffenen
- = Verhalten des potentielle(n) Betroffenen beobachten
- = Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

3. Besonnen handeln

- = Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und unguete Gefühle zur Sprache bringen
- = Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- = Sich selber Hilfe holen

4. Hilfe holen und weiterleiten

- = Mit der in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrgemeinde und/oder Gemeindeleitung Kontakt aufnehmen
- = Nach Beteiligung der Gemeindeleitung ggf. Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- = Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im kirchlichen Kontext im Bistum Hildesheim / Ansprechpartner*in - siehe Abschnitt „Beratungsstelle“
- = Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt / Jugendhilfe melden

Wenn Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichten?

Was tun....

1. Ruhe bewahren

2. Wahrnehmen und dokumentieren

- = Zuhören und Glauben schenken
- = Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- = Wichtige Botschaft: „**Du trägst keine Schuld!**“
- = Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg,“ Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- = Keinen Druck ausüben
- = Keine Informationen an potenzielle Täter*innen weitergeben
- = Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

3. Besonnen handeln

- = Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- = Sich selber Hilfe holen

4. Hilfe holen und weiterleiten

- = Mit der Ansprechperson (Präventionsfragen geschulte Person) und/oder der Leitung Kontakt aufnehmen
- = Begründete Vermutungsfälle auch außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem öffentlichen Jugendamt melden
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über die Präventionsfachkraft des Trägers

Ansprechpartner und Beratungsstellen

Ehrenamtliche in Präventionsfragen geschulte Person

in St. Josef, Einbeck und St. Michael, Dassel
Petra Marrek
Mobil 0171/2898579
praevention@st-josef-einbeck.de

Unabhängige Beratungsstellen

Ev. Jugendhilfe
Friedesshort GmbH
Northeim
05551/14120

Die Lauenburg
Bereich Einbeck - Dassel
05562/930320

Kinderschutzbund Northeim
Tel.: 0151 /44232724
www.kinderschutzbund-niedersachsen.de
E-Mailinfo@dksb-nds.de

Ansprechpartner für Verdachtsfälle vom Bistum Hildesheim

Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie und
Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11, 31134 Hildesheim
Tel. 05121/ 35567, Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt
Tel. 05351/424398
rueckenwind-he@t-online.de

Anna-Maria Muschik
Diplom-Pädagogin
Hustedter Str. 6,
27299 Langwedel
Tel. 04235/ 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

Dr. Helmut Munkel
Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin,
Psychosomatische Medizin
Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven
Tel. 04749/ 4423266
hemunk@t-online.de

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
im Bistum Hildesheim
Martin Richter
Tel.: 05121 / 307-170
praevention@bistum-hildesheim.de

Welche Gruppen haben wir in unserer Pfarrei

Krabbel- und Spielgruppe

Der Krabbelkreis ist eine Gruppe von Müttern mit ihren Kindern im Alter von Kinderkrippe bis zum Kindergarten. Sie treffen sich einmal in der Woche.

Kindergruppe

Die Kindergruppe trifft sich ein- bis zweimal im Monat zum Spielen, Basteln, Tanzen. Die Kinder sind im Alter von sechs bis dreizehn Jahre alt.

Erstkommunion

Die Kinder der Erstkommunion haben ein Alter von acht bis zehn Jahren. Sie treffen sich einmal in der Woche zu den Gruppenstunden.

Ministranten

Es handelt sich um Jugendliche im Alter von neun bis 30 Jahren. Sie haben keinen festen Termin für ihre Treffen. Ein Ministranten Kurs für neue Ministranten findet jährlich im September bis November statt. Während dieser Zeit finden wöchentlich Gruppenstunden statt.

Firmung

Bei dieser Gruppe handelt es sich um 14- bis 17-jährige Jugendliche. Diese Gruppenstunden finden zwei Mal im Monat statt.

Jugendgruppe

Es handelt sich um Jugendliche im Alter von 14 – 18-jährige. Sie haben keinen festen Termin für ihre Treffen.

Seniorengruppe

In der Seniorengruppe beträgt das Alter 65 und aufwärts. Einmal im Monat trifft man sich zu einem gemeinsamen Nachmittag.

Kolping

Unregelmäßige Treffen in einer altersgemischten Gruppe.

Selbstauskunftserklärung

Gemäß Absatz 3.1.2 der Rahmenordnung
„Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den dazugehörigen
Ausführungsbestimmungen des Bistum Hildesheim

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 SGB IX genannten Straftaten

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Im Institutionellen Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der Pfarrgemeinde Sankt Josef, Einbeck und Sankt Michael, Dassel ist ein zentraler Bestandteil der Verhaltenskodex, der die folgenden Bereiche umfasst:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Jugendschutzgesetz
- Beachtung der Intimsphäre
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen
- Disziplinarmaßnahmen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Der Verhaltenskodex für die Gemeinde St. Josef Einbeck und St. Michael, Dassel liegt mir vor und der Inhalt ist mir bekannt.

Ich verpflichte mich, stets entsprechend des Verhaltenskodex zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift